

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 13. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2025)

zum Thema:

Veröffentlichung von Einsatzdetails – Informationsverweigerung bei laufenden Ermittlungsverfahren

und **Antwort** vom 3. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2025)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21661

vom 13. Februar 2025

über Veröffentlichung von Einsatzdetails – Informationsverweigerung bei laufenden Ermittlungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Für die effektive parlamentarische Kontrolle polizeilichen Handelns ist eine umfassende und zeitnahe Überprüfung von Sachverhalten durch Abgeordnete unerlässlich. Immer wieder berichtet der Senat oder die Polizei ausführlich über aktuelle Sachverhalte, Einsatzabläufe, Informationen zu Ergebnissen von Durchsuchungen oder anderen polizeilichen Maßnahmen – trotz eingeleiteter und laufender Ermittlungsverfahren. Gleichzeitig werden bei Anfragen aus dem parlamentarischen Raum immer wieder Informationen zu Sachverhalten mit dem Verweis auf „laufende Ermittlungen“ verweigert. Das trifft insofern schon nicht zu, dass eine Gefährdung laufender Ermittlungen durch die Veröffentlichung der angefragten Informationen gegeben sein muss. Daher begehrt der Fragesteller eine Klärung darüber, in welchem Rahmen eine Informationsgewinnung durch Abgeordnete zu polizeilichen Sachverhalten bei laufenden Ermittlungsverfahren nach Ansicht des Senates zulässig ist.

1. Welche Angaben im Nachgang zu Polizeieinsätzen können von Seiten des Senats bzw. der Polizei grundsätzlich öffentlich gemacht werden, während zu dem jeweiligen Einsatz noch Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarverfahren laufen (bitte aufschlüsseln)?
 - a. Beinhaltet dies Angaben zum Einsatzablauf (Alarmierung, Ankunft, Einsatzdauer, Angabe über die getroffenen polizeilichen Maßnahmen, beteiligte Einsatzkräfte/Einsatzmittel), wenn nein, warum nicht?
 - b. Beinhaltet dies Angaben zu Datum, Ort, Tatvorwurf (Straftat- bzw. Ordnungswidrigkeitsbestände), wenn nein, warum nicht?

- c. Beinhaltet dies Angaben zur Anzahl der Tatverdächtigen oder Zeugen und deren Nationalität und/oder Aufenthaltsstatus, wenn nein, warum nicht?
2. Welche Angaben im Nachgang zu Polizeieinsätzen können von Seiten des Senats bzw. der Polizei grundsätzlich unter VS-Einstufung Abgeordneten mitgeteilt werden, während zu dem jeweiligen Einsatz noch Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarverfahren laufen (bitte aufschlüsseln)?
3. Bezüglich der Veröffentlichung welcher Angaben im Nachgang zu Polizeieinsätzen in laufenden Strafverfahren müssen die Senatsverwaltung für Inneres bzw. die Polizei zuvor eine Freigabe der Senatsverwaltung für Justiz einholen?

Zu 1. bis 3.:

Zu den generellen Grenzen des parlamentarischen Fragerechts verweist der Senat auf die einschlägige Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin zu Inhalt und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 und 4 Verfassung von Berlin; VvB), der Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder, auf die Gesetzesbegründung zu Art. 45 Abs. 1 Satz 3 und 4 VvB sowie die einschlägige Kommentarliteratur und entsprechende Ausarbeitungen des wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin (WPD).

Danach wird das in Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verankerte parlamentarische Informationsrecht jeweils in Ansehung der Umstände des konkreten Einzelfalls an Belangen des Staatswohls und anderen tangierten Grundrechten der Verfahrensbeteiligten zu messen sein. Dazu gehören neben der gesetzlichen Regelung in § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung, wonach Auskünfte und Datenübermittlungen zu versagen sind, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden, weiterhin die mit Verfassungsrang versehenen individuellen Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und der Grundsatz des fairen Verfahrens. Der Schutz dieser Rechte kann nur schwer gewährleistet werden, wenn eine öffentlichkeitswirksame Erörterung im politischen Raum den Rückschluss auf die Beteiligten ermöglichen oder eine unvoreingenommene Bewertung des Verfahrensgegenstands gefährden könnte.

So kann unter Umständen bereits die konkrete Benennung eines Durchsuchungsorts zu einer Individualisierung der betroffenen Person und damit zu einer über die unvermeidbaren Folgen der polizeilichen Maßnahme hinauswirkenden Stigmatisierung führen. Bei der Auskunftserteilung ist schließlich auch Bedacht auf den Umstand zu nehmen, dass gegebenenfalls durch die Kombination mit Erkenntnissen aus anderen Quellen eine Gefahr

für den Untersuchungszweck entstehen und daher bereits im Vorfeld zu einer beschränkten Auskunft nötigen kann.

Soweit sich Auskünfte auch auf laufende Disziplinarverfahren beziehen, wird in aller Regel die Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) neben den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person einer Auskunft weitgehend entgegenstehen.

4. Inwiefern gefährdet die Weitergabe von polizeilichen Einsatzabläufen pauschal laufende Ermittlungen? Nach welchen Kriterien bemisst sich, ob eine Angabe aufgrund laufender Ermittlungen nicht getätigt werden kann und wie wird sichergestellt, dass eine parlamentarische Kontrolle über die nicht darunterfallenden Angaben ermöglicht wird?

Zu 4.:

Die Weitergabe von polizeilichen Einsatzabläufen gefährdet nicht pauschal laufende Ermittlungen. Die Gewährleistung des parlamentarischen Fragerechts wird durch eine gewissenhafte und substanziierte Abwägung anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles sichergestellt. In laufenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ist hierfür die zuständige Staatsanwaltschaft verantwortlich.

5. Welche gesetzlichen Vorgaben, dienstliche Anweisungen oder sonstige Richtlinien gelten für den Senat bzw. die Polizei bei der (Presse-)Veröffentlichung von Angaben zu Polizeieinsätzen?

Zu 5.:

Bei der (Presse-) Veröffentlichung von Angaben zu Polizeieinsätzen greifen ebenfalls die Ausführungen in der Beantwortung der Frage 1. Es sind zahlreiche Gesetze zu beachten, um den presse-, datenschutz-, straf-, strafprozess-, dienst- sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu genügen. Zu beachten sind etwa Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 2 GG in Verbindung mit Art. 1 GG und Art. 5 GG, das Berliner Datenschutzgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung, das Berliner Pressegesetz, die §§ 201, 203, 353b des Strafgesetzbuchs, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin und die Strafprozessordnung.

Die „Verhaltensgrundsätze für Presse / Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“, beschlossen von der Innenministerkonferenz am 26. November 1993 und vom Deutschen Presserat, Verleger-, Zeitungs- und Zeitschriftenverbänden, ARD, ZDF, dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation und den journalistischen Berufsverbänden, sowie die polizeiinternen „Leitlinien der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Polizei“ führen ergänzend aus.

6. Haben Abgeordnete auf proaktive Anfrage zu Sachverhalten Auskunftsansprüche, welche die gleichen Informationen umfassen, welche die Polizei nach Nr. 5 nach eigenem Ermessen proaktiv veröffentlichen dürfte, wenn nein warum nicht und inwiefern ist das mit dem Grundsatz einer effektiven parlamentarischen Kontrolle vereinbar?

Zu 6.:

Ja.

7. Inwiefern unterscheidet der Senat bei der Informationsweitergabe zwischen einer öffentlichen Information (wie bspw. im Ausschuss) und der direkten Information von Abgeordneten?

Zu 7.:

Überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung von Informationen können es bedingen, dass statt der öffentlichen Offenbarung von Informationen nur eine Mitteilung unter Geheimschutzbedingungen möglich ist.

8. Anhand welcher konkreten Kriterien wird entschieden, welche Angaben zu Polizeieinsätzen wann veröffentlicht werden? Gibt es hierzu Dienstanweisungen, Richtlinien o.ä., wenn ja welche (bitte als Anhänge zur Verfügung stellen)?

Zu 8.:

Auf die Beantwortung von Frage 1 wird verwiesen. Ob und ggf. welche Angaben zu Polizeieinsätzen wann veröffentlicht werden, hängt von verschiedenen Faktoren wie dem Stand des Verfahrens, Geheimschutzbedingungen, individuellen Rechtsgütern der vom Einsatz Betroffenen, der Relevanz der Information für die Öffentlichkeit, vom Grad des Informationsbedürfnisses sowie von der Validität der zu einem Polizeieinsatz vorhandenen Erkenntnisse ab. Die „Verhaltensgrundsätze für Presse / Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der

freien Ausübung der Berichterstattung“, beschlossen von der Innenministerkonferenz am 26. November 1993 und vom Deutschen Presserat, Verleger-, Zeitungs- und Zeitschriftenverbänden, ARD, ZDF, dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation und den journalistischen Berufsverbänden führen ergänzend aus. Darüber hinaus bestehen polizeiinterne „Leitlinien der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Polizei“, welche sich momentan in der Überarbeitung befinden. Diese können bei Bedarf bei der Pressestelle der Polizei Berlin eingesehen werden. Regelungswirkung im Sinne der Fragestellung entfalten diese jedoch primär hinsichtlich des Zeitpunkts der Information (frühzeitig etc.).

Berlin, den 3. März 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport